

Ursprünglich Hirtenbriefe, sind diese nach dem Tode des tüchtigen Bischofs und berühmten Kanzelredners von seinem langjährigen Sekretär J. Baumann gesammelt und herausgegeben worden. Von Ehrler schreibt Keppler: „Wir stehen nicht an, sein Predigtwerk ein klassisches zu nennen. Und wir halten dafür, daß durch dasselbe ein Höhepunkt in der Entwicklung unserer Predigt bezeichnet werde.“ (Lit. Rundschau 1882, Sp. 482.) Die vorliegenden Abhandlungen über die acht Seligpreisungen des Herrn zeigen die Vorzüge und Schwächen der Ehrlerschen Predigt. Keppler schränkt nämlich das Lob der klassischen Predigt ein, indem er von Ehrler schreibt, daß er dem Pathos und den Affekten strenge Zügel anlege. Auch könnte man wünschen, daß Ehrler das Gold der eingestreuten Schriftzitate ausgemünzt hätte.

**2. Die acht Seligkeiten Jesu und die moderne Welt.** Neun Vorträge für gebildete Stände von P. J. Dröder O. M. J. 2. Aufl. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Dülmen i. W. A. Baumannsche Buchhandlung. 114 S. M. 1.50. 1911.

Die vorliegenden Predigten wurden vom Verfasser im hohen Dom zu Köln während der Festoktav der Uebertragung der Reliquien der heiligen drei Könige gehalten. Der ernste Prediger strebt vor allem nach Aktualität und Zeitgemäßigkeit. Das Wort der Schrift gibt ihm dabei den nötigen Freimut, seinen Zuhörern ungeschminkt bittere Wahrheiten zu sagen. Die Vorträge sind nur für die Großstadt berechnet, wo das Laster sich offen auf der Straße zeigt. Der Verfasser schöpft aus reicher Menschenkenntnis und entwirft treue Sittengemälde. Die Predigten werden Vorträge genannt; mit Recht, denn auch in ihnen, wie fast allgemein in der modernen Predigtliteratur, fehlt die spezifisch rednerische Darstellung. (Forts. folgt.)

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Trennbruch bezüglich der Kindererziehung bei Mihehe.)** Fabius, Protestant, heiratet das katholische Mädchen Anna und verpflichtet sich, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Gleich nach der Geburt des ersten Kindes zieht er sein Versprechen zurück, läßt das Kind vom protestantischen Prediger taufen und in dessen Gemeinderegister eintragen. Anna widerseht sich vergebens diesem Trennbruch und ist darauf hin gewillt, dem Fabius bis zur Wiedergutmachung seines Trennbruchs die eheliche Pflicht zu verweigern. Im Beichtstuhle sich Rats erholend, erklärt der eine Beichtvater ihr Vorhaben für unerlaubt, der andere für statthaft oder gar pflichtgemäß. Wer hat recht?

Lösung. Wir haben es hier mit einem Vorhaben zu tun, welches auf eine gewisse Trennung der ehelichen Gemeinschaft geht,



nicht zwar im vollen Umfange, doch in einem wesentlichen Punkte derselben. Nun ist es wohl wahr, daß, wenn auch die katholische Kirche nach vollzogener gültiger Ehe unter Getauften eine Scheidung oder Trennung vom Bande nicht kennt, sie doch aus wichtigen Gründen eine Trennung von der ehelichen Gemeinschaft, und zwar je nach Art und Schwere des Grundes, eine beständige oder eine zeitweilige Trennung zuläßt. Gründe für eine beständige Trennung, welche auch nach Hebung des Trennungsgrundes eine Rechtspflicht zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ausschließen, sind nur der Ehebruch des anderen Eheteils, oder dessen nach Abschluß der Ehe eintretendes Verfallen in Häresie, falls dieses durch kirchlichen Richterspruch festgestellt ward. — Als Gründe zeitweiliger Trennung, d. h. auf jene Zeit, in welcher die Gründe fort dauern, gelten nach kirchlichem Rechte: Mißhandlung, Lebensgefahr, Ansteckungsgefahr, Gefahr der Verführung oder nächste Gelegenheit zur Sünde und ähnliche. (Vgl. S. Alphons. l. 6 n. 970 ff; Wernz, Jus decretal. Bd. IV n. 712; Lehmkühl, theol. mor. II. n. 934 ff.)

Formell haben wir im Falle der Anna keine der hier angeführten Gründe. Daher ist es begreiflich, daß der eine Beichtvater das Vorhaben Annas für unerlaubt erklärte. Allein dagegen dürfte zu untersuchen sein, ob nicht wenigstens ein gleichwertiger oder nahezu gleichwertiger Grund für Anna vorliege. Ist dies wirklich der Fall, dann dürfte das Vorhaben der Anna umsomehr für statthaft gelten, als es sich hier nicht um eine völlige, sondern nur um partielle zeitweilige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft handelt. Und da es sich hier nicht um eine in die Oeffentlichkeit tretende Trennung handelt, so darf alles im Gewissensbereich auf entschieden probable Beurteilung hin abgemacht werden.

Liegt nun tatsächlich für Anna ein den kirchlich anerkannten Trennungsgründen gleichwertiger Grund vor? Als letzter kanonischer Grund wird oben genannt „Gefahr der Verführung oder nächste Gelegenheit zur Sünde“. Für Anna persönlich liegt, wie in dem vorgelegten Falle zu unterstellen ist, diese Gefahr nicht vor; aber für die aus der Ehe sproßenden Kinder, welche Anna doch als ihr anderes Ich betrachten darf, liegt diesbezüglich mehr als Gefahr vor: sie sollen von vorneherein dem Reiche Christi entrisen und einer falschen Religion zugeführt werden. Ein den kirchlich anerkannten Gründen gleichwertiger Grund kann mithin der Anna nicht aberkannt werden.

Zu dem gleichen Resultat möchte auch führen, wenn man den Grund erwägt, der für Trennung einer im Unglauben geschlossenen Ehe dem später zum Glauben und zur Taufe kommenden Eheteil maßgebend ist — und hier zwar für Trennung des Bandes, nicht bloß für partielle Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Der Grund lautet: *si infidelis non vult cohabitare nisi cum contumelia Creatoris*. Diese *contumelia Creatoris* wird auch hier wieder zunächst verstanden von der Anreizung des bekehrten Eheteils zum Abfall



oder zu irgend einer schweren Sünde. Allein eine solche contumelia Creatoris liegt doch augenscheinlich auch vor, wenn die zu erwartenden Kinder von vorneherein dem wahren Gottesdienst und mithin ihrem Herrn und Schöpfer sollen entzogen werden. Zu dieser contumelia Creatoris will in unserem Falle Fabius die Anna zwingen.

Es dürfte dies noch klarer werden, wenn wir unseren Blick werfen auf den Zweck der christlichen Ehe: — und eine christliche Ehe hat Anna mit Fabius eingehen wollen und eingegangen. Der Zweck der christlichen Ehe umfaßt allerdings den natürlichen Zweck der Ehe, die Fortpflanzung und Vermehrung des Menschengeschlechts, aber sie erhöht diesen Zweck und zielt im eigentlichen Sinne ab auf die Fortpflanzung und Vermehrung des Gottesreiches unter den Menschen; sie will und soll die Erde mit neuen Sprossen bevölkern, welche unmittelbar bestimmt sind, dem Gottesreiche auf Erden anzugehören; dieses Gottesreich ist aber nur die katholische Kirche. Diesen Zweck der zwischen Fabius und Anna abgeschlossenen Ehe, welchen Fabius anfänglich feierlich gewollt und versprochen hat, will er jetzt vereiteln. Zu einer solchen Vereitelung des Zweckes braucht Anna nicht die Hand zu bieten und kann folglich die dazu führende eheliche Gemeinschaft versagen. — Ja, es dürfte aus dem Gesagten begreiflich erscheinen, daß der zweite Beichtwater sogar meinte, Anna dürfe nicht einmal unter jenen Umständen mit Fabius verkehren, und ihre Weigerung sei pflichtgemäß. Allerdings geht diese Schlußfolgerung, wie sogleich gezeigt werden soll, zu weit; aber daß die Weigerung seitens der Anna an und für sich statthaft sei, dürfte sich als mehr denn wahrscheinlich dargetan haben.

Eine weitere Bekräftigung dieser Statthaftigkeit findet sich in dem allgemeinen Sage, der als 75. regula juris von Bonifaz VIII. dem kanonischen Rechtsbuch ist einverleibt worden, nach dem liber sextus Decretalium. Der Grundsatz lautet: „Frustra sibi fidem quis postulat ab eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat.“ Das ist eine grelle Beleuchtung unseres Falles zu gunsten der Anna. Fabius hat Treubruch gegen Anna begangen, er weigert sich beharrlich, das gegebene Treuwort, die vor Gott übernommene schwere Verpflichtung zu wahren: vergebens fordert er daher, daß Anna ihm treu sei in Leistung der sonst aus der Ehe entspringenden Pflicht der ehelichen Gemeinschaft; durch sein Beharren im Treubruch hat er Anna von dieser sonst für sie bestehenden Pflicht entbunden.

Es ist nur noch ein Wort darüber zu sagen, daß es zu weit gegriffen wäre, durchgehends für Anna die Pflicht aufzustellen, die eheliche Pflicht zu verweigern. Im Falle sie voraussehen sollte, daß durch eine solche zeitweilige Weigerung Fabius zu seiner Pflicht zurückgeführt würde, könnte allerdings eine derartige Weigerung seitens der Ehefrau Pflicht werden. Aber tatsächlich wird durch eine derartige Weigerung der Riß zwischen den Eheleuten gar oft nur vergrößert, ständiger Streit und Hader entfacht, vielleicht auch nicht



bloß für den Mann (der sich das selber zuschreiben müßte), sondern auch für die Gattin eine hohe Gefahr zur Sünde heraufbeschworen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Weigerung der Gattin oft nicht nur nicht pflichtgemäß, sondern nicht einmal ratsam sein wird, falls nicht etwa das *debitum conjugale* unter den genannten Umständen als etwas *intrinsecus malum* aufgefaßt werden muß. Das ist aber nicht der Fall. Wenn aus dem Akte selbst die Vereitelung des Ehezwecks folgen würde, dann allerdings wäre ein solcher Akt unerlaubt. Allein in unserem Falle folgt aus dem Akte selbst nicht einmal die Vereitelung des übernatürlichen oder christlichen Zweckes der Ehe; selbst diese folgt nur *extrinsecus* durch die fortdauernde Böswilligkeit des Fabius, kann aber möglicherweise durch Wachsamkeit der Anna und durch nachfolgende freie Entschließung der Kinder selbst dennoch verwirklicht werden; also bleibt die Leistung des *debitum conjugale* für Anna etwas in sich Erlaubtes. Zudem bleibt der natürliche Zweck der Ehe intakt, und auch der sekundäre Zweck der Ehe, der intakt bleibt, als *remedium concupiscentiae* ist nicht außer Acht zu lassen.

Aus allem Gesagten geht hervor, daß der erste Beichtvater der Anna zu streng geurteilt hat in der Frage, *quid liceat*, der andere Beichtvater gleichfalls zu streng war und nicht berücksichtigt hat, *quid expedit*.

Ballenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Dekret „Ne temere“.**) Heinrich, in der katholischen Kirche getauft und im helvetischen Bekenntnisse erzogen, will Caja, eine Katholikin, heiraten, bereit, die von der Kirche gestellten Bedingungen zu erfüllen. Der Pfarrer der Caja beauftragt ohne weitere Dispens seinen Kaplan, die Trauung vorzunehmen, da Heinrich nach dem Dekrete „*Ne temere*“ als Katholik anzusehen sei und einer Dispens nicht bedürfe; diese würde nur dann nötig sein, wenn Heinrich vor seinem protestantischen Prediger eine Ehe schließen wollte. Der Kaplan jedoch glaubt dem nicht zustimmen zu können und weigert sich, die Assistenz vorzunehmen.

Wer hat Recht?

Lösung. 1. Das Dekret „*Ne temere*“ bespricht die zur Gültigkeit der Ehe geforderte kirchliche Form, nicht die sonstigen verbotenden oder trennenden Ehehindernisse. Ob daher, abgesehen von der wesentlichen Form der Eheschließung, zwischen Heinrich und Caja ein Ehehindernis bestehe, ein trennendes, welches die versuchte Ehe ohne Dispens ungültig macht, oder ein verbotendes, durch welches das Schließen der Ehe unerlaubt wird: das ist nicht nach dem Dekret „*Ne temere*“, sondern nach den anderen in Kraft gebliebenen Ehegesetzen der Kirche zu entscheiden.

2. Die Ehe zwischen Heinrich und Caja unterliegt nun allerdings nach Art. XI der katholischen Eheschließungsform nicht nur, weil Caja katholisch ist, sondern auch weil Heinrich, wiewohl faktisch